

# Die Mietenkung in Sachsen.

Da jetzt die Landesdurchführungsverordnung über Mietenkung erlassen ist, ergibt sich nun ein klares Bild über die Mietenkung in Sachsen. Bei den Altbauten, d. h. den bis 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Wohnungen, tritt eine Ermäßigung von 10 Prozent der Friedensmiete ein (nicht 10 Prozent der jewigen Miete!). Ergeben sich Streitigkeiten über die Mietenkung, so entscheiden die Amtsgerichte als Mieteinigungsämter. Sind in Altbauteilen bauliche Veränderungen vorgenommen worden, ohne daß dadurch neue Räume geschaffen worden sind, so hat das auf die Mietenkung keinen Einfluß. Sind dagegen nach dem 1. Juli 1918 neue Räume geschaffen worden, so ermäßigt sich der Mietzins ab 1. Januar nur um 8 Prozent der gesetzlichen oder der vereinbarten Miete. Schwieriger gestaltet sich die Mietenkung bei den Neubauten. Die Grundstücksgegenüber müssen sich sofort klarheitlich ihren Geldgebern beschaffen, ob und inwieweit eine Zinsentlastung Platz greift, um daraus erlöhen zu können, ob und in welchem Maße bei ihnen eine Mietenkung vorgenommen werden kann. Streitigkeiten über die Mietenkung in Neubauten, für die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben worden sind, entscheiden die Stadträte, die 1931 mit der Unterverteilung der staatlichen Wohnungsbaumittel betraut waren, und die Bezirksverbände. Be schwerde gegen ihre Entscheidung ist innerhalb vierzehn Tage an die Kreishauptmannschaft zulässig, die endgültig entscheidet. Bei Neubauten, die ohne öffentliche Mittel errichtet worden sind, entscheiden im Streitfalle die Amtsgerichte als Mieteinigungsämter. Eine Sonderregelung gilt für die Instandhaltungsbauten aus der Zeit von 1918 bis 1923. Sie werden ab 1. April 1932 des Vorteils der 20prozentigen Senkung der Mietzinssteuer teilhaftig. Infolgedessen tritt hier eine Mietenkung von 8 Prozent der verhobenen Miete ein. Bei den Neubauten, wo die öffentliche Hand Miet- oder Zinszuschüsse gewährt hat, soll ebenfalls den Mietern eine Senkung zugute kommen. Die Reichsbestimmungen sehen vor, daß gemeinnützige Unternehmen berechtigt und verpflichtet sein sollen, unbeschadet des Grundfahrs einer möglichst allgemeinen Mietermäßigung eine weitgehende Angleichung der Mietzinsen vergleichbarer Wohnungen bei ihrem Gesamtwohnungsbestand vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse in Sachsen soll diese Mietangleichung bei Altbauteilen überhaupt nicht stattfinden. Bei den Neubauten einschließlich der Instandhaltungsbauten kann von Mietangleichung abgesehen werden, wenn sich bei der Durchführung praktische Schwierigkeiten ergeben. Wird von der Möglichkeit der Mietangleichung innerhalb der Instandhaltungs- und der Neubauten Gebrauch gemacht, so entfällt natürlich die Verpflichtung, bei den Instandhaltungsbauten die Mietenkung um 8 Prozent vorzunehmen. Beim Altbaubetrieb wird sich die Mietenkung einfach vollziehen. Bei den Neubauten hingegen wird es in vielen Fällen erst eingehender Klärung über die Frage der Zinsenkung bedürfen. Vielleicht wird sich daher nicht vermögen lassen, daß den Mietern zunächst nur eine vorläufige Mitteilung über den neuen Mietzins zugesandt werden kann. Der endgültig errechnete Mietzins soll bis 25. Januar mitgeteilt werden.

## Mietsteigerung bis zu 5 Prozent?

Das sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat eine Verordnung erlassen, wonach der Vermieter, wenn in einer Gemeinde der Gemeinbetrag der zu den Betriebsosten gehörenden öffentlichen Steuern, Gebühren und Abgaben nach dem 1. Oktober 1931 gestiegen ist oder in Zukunft steigt, berechtigt sein soll, die Erhöhung auf die Mieter nach dem Verhältnis der Friedensmiete umzulegen. Den Prozenztag (von der Friedensmiete gerechnet)

hat die Gemeindebehörde allgemein zu bestimmen. Die Erhöhung darf 5 Prozent der Friedensmiete nicht überschreiten. Diese Bestimmungen haben sich — nach Ansicht der Regierung — als notwendig erwiesen, um Unbilligkeiten in Einzelfällen ausgleichen zu können. In zahlreichen Gemeinden sind in den letzten Jahren bestehende Gebühren, wie Wasserzins, Grubenzäumungosten usw., wesentlich erhöht oder neue Gebühren, für Strafentziehung, Feuerzschuh, Kanalisation usw. eingeführt worden, ohne daß der damit belastete Vermieter eine Ausgleichsmöglichkeit gehabt hätte. Alle größeren deutschen Länder außer Sachsen haben in den letzten Jahren heraus die Folgerung gezogen und die Bestimmungen über die Betriebsosten geändert. Preußen hat sogar die seit 1. Oktober 1927 erfolgten Erhöhungen für umlagefähig erklärt. Sachsen nimmt davon Abstand, eine gleiche Bestimmung für die Vergangenheit zu treffen, um eine Mehrbelastung der Mieter zu vermeiden. Nur in den Fällen, in denen in Zukunft eine derartige Erhöhung erfolgt, soll ein Ausgleich zwischen Vermieter und Mieter stattfinden. Die Regierung nimmt an, daß schon das Vorhandensein der neuen Bestimmungen dazu führen wird, daß Gemeindebehörden auf Erhöhung bezügliche Neuinführung derartiger Gebühren im allgemeinen nicht gefaßt werden, so daß nur in Zukunft die Gemeindegebühren in zahlreichen Gemeinden nicht nur erhöht, sondern ermäßigt werden.

## Senkung der Mietzinsteuer.

Das sächsische Gesamtministerium hat eine Verordnung erlassen, wonach ab 1. April 1932 die Mietzinsteuer in allen Stufen um 20 Prozent allgemein gefaßt wird. Infolge der Steuersenkung, die die Reichsnotverordnung vom 6. Oktober vorgeschrieben hat, erhöht sich der Hausbesitzeranteil an der gesetzlichen Miete im gleichen Umfang, in dem die Mietzinsteuer gefaßt wird. Dies ist durch die am 1. Januar 1932 eintretende Erhöhung des Zinses für die Aufwertungshypothesen gerechtfertigt. Dieser Zinsatz war ursprünglich auf 7,5 Prozent erhöht, jedoch jetzt auf 8 Prozent festgelegt worden. Die Zinsenhöhung beträgt für den Grundstückseigentümer also nur noch 1 Prozent gegenüber dem bisherigen Zinsatz von 5 Prozent. Aus dem Betrag, um den infolge der Steuersenkung der Hausbesitzeranteil erhöht wird, soll der Grundstückseigentümer die Zinsenhöhung für Aufwertungshypothesen decken. Ohne die Steuersenkung würde er für die Zinsenhöhung seine Deckung in der gesetzlichen Miete gefunden haben. Durch die Senkung der Mietzinsteuer um 20 Prozent ist der Betrag, der den Eigentümern in der Miete zur Verzinsung angewiesener Hypothesen und des Eigenkapitals zu belassen ist, abgegolten.

## Mietsteuerabschüttungen werden erlassen.

Das sächsische Gesamtministerium hat bestimmt, daß die Stundungen, die den Hausbesitzern bis zum 31. März 1932 auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums über Aufwertungssteuer-Teilstundung vom 30. März 1928 gewährt worden sind, in Erfahrung umgewandelt werden, und daß auch für die Zeit nach dem 31. März 1932 dem Eigentümer die Mietzinsteuer auf Antrag teilweise zu erlassen ist. Hierbei soll der Umfang des Erfolges nach den in der Teilstundungsverordnung angegebenen, um 20 Prozent gefürchteten Sägen des Nutzungswertes bemessen werden. Hierdurch wird erreicht, daß dem Vermieter auch in Zukunft neben der Herabsetzung der Mietzinsteuer um 20 Prozent, die ihm durch die Verordnung von 1928 gewährte Vergünstigung weiter belassen wird.

# Die Durchführung der Zinsenkung.

Die Reichsregierung bestimmt u. a.:

## Artikel 1.

Herabzuzahlen ist auch ein Zinszah, der nicht durch eine Zahl bestimmt, sondern nach einem Maßstab (z. B. Reichsbankdiskont) zu errechnen ist, soweit sich dabei für einen nach dem 31. Dezember 1931 liegenden Zeitraum ein Zinszah von mehr als 6 v. H. ergibt.

## Artikel 2.

(1) Nicht als Zinsen gelten Zuschläge, die ein Schuldner wegen Verzugs oder wegen Nichtbewirkung von Leistungsleistungen zu zahlen hat, auch wenn sie als Zinsen (z. B. Verzugs- oder Strazfzinsen) bezeichnet sind.

(2) Nicht als Zinsen gelten ferner solche Zuschläge zu festen Zinsen, die für den Fall eines bestimmten Geschäftsergebnisses des Schuldners zu leisten sind.

## Artikel 3.

(1) Richtig ist eine vor dem 9. Dezember 1931 getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung, wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung auf diese verzichtet wird.

(2) Richtig ist eine vor dem 9. Dezember 1931 getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung, wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung die Hauptforderung fällig oder vorzeitig fällbar wird oder mit einem Ausgeld zurückzuholen ist, wenn eine Vereinbarung nach a) gesetzlich für nichtig erklärt werden sollte.

(3) Eine Richtigkeit nach a), b) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Teile der Vereinbarung oder Satzung.

## Artikel 4.

(1) Richtig ist eine vor dem 9. Dezember 1931 getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung, wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung auf diese verzichtet wird.

(2) Richtig ist eine vor dem 9. Dezember 1931 getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung, wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung die Hauptforderung fällig oder vorzeitig fällbar wird oder mit einem Ausgeld zurückzuholen ist, wenn eine Vereinbarung nach a) gesetzlich für nichtig erklärt werden sollte.

## Artikel 5.

(1) Der herabzuzahlende Zinszah einer Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, der in der Zeit vom 9. bis zum 31. Dezember 1931 vereinbart worden ist, die herabzuzahlen tritt nicht ein, wenn die Beteiligten die durch die Notverordnung vorgesehene Zinsherabsetzung ausschließen wollten.

## Artikel 6.

Der Zinsherabsetzung unterliegt auch eine Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, die erst nach dem 31. Dezember 1931 entsteht, zu deren Begründung sich der Gläubiger aber vor dem 1. Januar 1932 verpflichtet hat.

## Artikel 7.

(1) Der Zinsherabsetzung nach § 2 Abs. 1 der Notverordnung unterliegen auch solche Forderungen (Hypothesen) und Grundschulden, die für unbekannte Zeit begnüdet sind und deren Fälligkeit von einer Kündigung abhängt, wenn die Kündigung nicht für einen Zeitpunkt ausgesprochen worden ist, der innerhalb eines Jahres seit dem Entstehen der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld liegt.

(2) Der Zinsherabsetzung nach § 2 Abs. 1 der Notver-

ordnung unterliegen nicht Forderungen (Hypothesen) und Grundschulden, deren Fälligkeit durch Stundung hinausgeschoben worden ist, wenn die am 1. Januar 1932 laufende Stundungsfrist weniger als ein Jahr beträgt.

## Artikel 8.

Der Zinsherabsetzung unterliegen, ohne daß es auf die Fälligkeit ankommt, Forderungen nicht, die entstanden sind

- im Rahmen eines bankmäßigen Personalkreditgeschäfts,
- daraus, daß Kreditinstitute Darlehen auf Darlehen gegeben haben, die langfristig aufgenommen werden sollten (Zwischenkredit),
- aus Darlehen und Vorauszahlungen, die auf Sicherungsschein gewährt worden sind,
- aus Darlehen, die aus Fälligkeit oder sonst unter Umständen gegeben worden sind, aus denen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war.

## Artikel 9.

(1) Ist ein Verwaltungskostenbeitrag (§ 2 Abs. 2 der Notverordnung) nicht besonders vereinbart, so gelten höchstens ein Halbes, bei Forderungen (Hypothesen) oder Grundschulden von nicht mehr als fünfzehntausend Mark höchstens drei Viertel vom Hundert der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld als Verwaltungskostenbeitrag.

(2) Sind an einer Kreditgewährung mehrere Kreditinstitute beteiligt, so darf als Verwaltungskostenbeitrag insgesamt kein höherer Beitrag bestimmt werden, als je einem Drittel vom Hundert der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld für ein beteiligtes Institut entspricht; bei Forderungen (Hypothesen) oder Grundschulden von nicht mehr als fünfzehntausend Mark tritt an die Stelle eines Drittels vom Hundert ein Halbes vom Hundert.

## Artikel 10.

Soweit in einem Zinszah ein Zuschlag enthalten ist zur Tilgung eines Zustandsdarlehens, das dem Schuldner von dem Kreditinstitut (§ 2 Abs. 2 der Notverordnung, Artikel 9) zur Deckung der Geldbehaftungskosten aus eigenen Mitteln gewährt worden ist (Disagiodarlehen), wird der Zuschlag nicht gefürzt.

## Artikel 11.

Soweit in einem Zinszah ein Zuschlag enthalten ist zur Tilgung eines Zustandsdarlehens, das dem Schuldner von dem Kreditinstitut (§ 2 Abs. 2 der Notverordnung, Artikel 9) zur Deckung der Geldbehaftungskosten aus eigenen Mitteln gewährt worden ist (Disagiodarlehen), wird der Zuschlag nicht gefürzt.

## Artikel 12.

Der Gläubiger einer Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, der in der Notverordnung unterliegen auch solche Forderungen (Hypothesen) und Grundschulden, die für unbekannte Zeit begnüdet sind und deren Fälligkeit von einer Kündigung abhängt, wenn die Kündigung nicht für einen Zeitpunkt ausgesprochen worden ist, der innerhalb eines Jahres seit dem Entstehen der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld liegt.

## Artikel 13.

(1) § 6 Abs. 1 der Notverordnung gilt nicht für Schuldverschreibungen, die vor dem 9. Dezember 1931 zum

amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen worden sind.

(2) § 6 Abs. 1 der Notverordnung gilt jerner nicht für die Lieferung von Schuldverschreibungen, die vor dem 9. Dezember 1931 verkauft worden sind. Der Aussteller der Schuldverschreibungen hat der Aufsichtsbehörde oder obersten Landesbehörde (§ 10 Abs. 4) solche Verkäufe bis zum 15. Januar 1932 anzugeben.

## Artikel 14.

(1) Als im Ausland begeben (§ 7 Abs. 1 der Notverordnung) gelten Schuldverschreibungen, die von inländischen Schuldner ausgestellt worden sind und entweder auf ausländische Zahlungsmittel lautet oder ausschließlich für Abholung und Handel im Ausland bestimmt waren. Waren die Zinsen einer Schuldverschreibung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit worden, so wird im Zweifel vermutet, daß die Schuldverschreibung im Ausland begeben war. Schuldverschreibungen, die zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind, gelten jedoch in keinem Fall als im Ausland begeben.

(2) Den im Ausland begebenen Schuldverschreibungen stehen im Ausland aufgenommene Anleihen sowie solche anleihähnliche Finanzierungen gleich, die im Ausland durchgeführt worden sind. Dies gilt nicht für Finanzierungen, die auf Grund ausgelöster Forderungen (Hypothesen) oder Grundschulden im Ausland durchgeführt worden sind.

## Artikel 15.

Ist bei mehreren inländischen Forderungen (Hypothesen) oder Grundschulden eines Kreditinstituts nicht unterscheidbar, welche Forderungen (Hypothesen) oder Grundschulden der Deckung einer Schuldverschreibung oder Anleihe (Artikel 17) dienen, so unterbleibt die Herabsetzung des Zinszahs aller inländischen Forderungen (Hypothesen) oder Grundschulden so weit, wie es notwendig ist, um eine Deckung für die Schuldverschreibung oder Anleihe aufrechtzuerhalten.

## Artikel 16.

(1) Von der Befugnis nach § 10 der Notverordnung kann ein Schuldner nur bis zum 31. Dezember 1933 Gebrauch machen.

(2) Ein Schuldner, der von seiner Befugnis zur Hinzugabe von Schuldverschreibungen Gebrauch zu machen beabsichtigt, hat dies spätestens zwei Monate vor Fälligkeit dem Kreditinstitut mitzuteilen.

## Artikel 17.

Rechtsnachteile, die an eine pünktliche Zahlung geknüpft sind, treten nicht ein, wenn bis zum 1. Juli 1932 jährliche Zins- und Tilgungsbeträge infolge eines nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Irrtums über die Höhe der nach der Notverordnung und den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Verordnungen gehörenden Beträge unvollständig gezahlt werden.

## Artikel 18.

Diese Verordnung tritt, soweit sie Vorschriften des § 4 der Notverordnung durchführt oder ergänzt, mit Wirkung vom 9. Dezember 1931, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

# Die Weihnachtsbotschaft des Reichskanzlers.

Eine Mahnung zu internationaler Zusammenarbeit.

Reichskanzler Brüning hat dem Chefredakteur des Transocean-Nachrichtenbüros die folgende Weihnachtsbotschaft übergeben:

„Friede den Menschen auf Erden, die guten Willen sind! Raum jemals hat die Menschheit dringender als jetzt auf die Erfüllung dieser frohen Botschaft gehofft.“

Die Sturmzeit der Krisen ist die Wölfe der ganzen Welt erfaßt.

Die Verwirrung, in die Krieg und Nachkriegszeit sie gehützt haben, hat in dem bald zu Ende gehenden Jahr die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Not überall bedrohlich anwachsen lassen. Alzu hoch ist schließlich der Preis geworden, den die Wölfe für den Zerfallen zu zahlen müssen, daß jeder für sich allein die Krise lösen könnte. Aber immer stärker zeigt sich jetzt die Erkenntnis durch, daß ein Band durch den Niedergang des anderen gewinnen kann, und daß eine Rettung aus dem drohenden Zusammenbruch aller nur in der Auflösung einer Interessengemeinschaft zu erfolgen ist.“

An Stelle isolierter Betrachtung muß der Blick gerichtet werden auf das gemeinsame Weltproblem. Dazu gehört der Wille zu internationaler Zusammenarbeit, die Weltreiche zu weitschauender Friedens- und Verständigungspolitik.

Groß ist die Verantwortung der Staatsführung, wenn historische Augenblicke nicht benutzt werden, Augenblicke, in denen Möglichkeiten gegeben sind, dem weiterrollenden Unheil halt zu gebieten und Europa und die Welt wieder der Gesundung und dem Frieden entgegenzuführen. Überwindung und Austaltung des internationalen Missvertrags und Misstrauens, Gerechtigkeit und Gleichberechtigung für alle sind Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels. Deutschland ist seit Jahren diesem Weg gegangen. Es hat im Interesse des Friedens die schmerlichsten Opfer auf sich genommen. Glaube, Liebe und Hoffnung, die Begriffe des weihnachtlichen Festes müssen erst wieder in die Herzen der Wölfe zurückfinden, wenn uns die Erfüllung seiner Botschaft zuteil werden soll!“

## Kurze Regierungsferien.

Berlin, 28. Dezember. Reichskanzler Brüning hat am Sonntagabend Berlin verlassen, um sich einen kurzen Erholungsaufenthalt bis nach Neujahr zu gönnen. Ebenso sind die Minister Dietrich und Grüner nicht in Berlin anwesend. Bei den Neujahrsempfängen dürfte vorwiegend Reichsminister Schäkel als der älteste in Berlin anwesende Minister die Reichsregierung vertreten. Während der Feiertage haben die Mitglieder des Kabinetts den neuen Baseler Bericht, der inzwischen auch amtlich der Reichsregierung übergeben worden ist, studiert. Eine Kabinettssitzung darüber ist jedoch vorläufig nicht vorgesehen. Das Schwerge wicht der Arbeit der Reichsregierung wird erst nach Neujahr in der Vorbereitung der bevorstehenden Regierungskonferenz liegen.